98-84393-28

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

336.43 Helferich, H. A.
Z
Wann ist ein schutzzoll zu gunsten solcher gewerbszweige gerechtfertigt, für welche ein land natürlich minder gut ausgerüstet als das ausland?
Tübingen, L.F. Fues, 1850. Sq. Q. 29 p. 26cm
In honor of William, king of Württemberg. No. 2 of a volume of pamphlets.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 14:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 4-10-98 INITIALS: [illegible]

TRACKING # : 32668

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.



Anzeige

der

Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs

Wilhelm

von Württemberg

auf

den 27. September 1850

von dem

Rector und akademischen Senate

der

Universität Tübingen.

Mit einer Abhandlung

über die Frage:

Wann ist ein Schutzzoll zu Gunsten solcher Gewerbszweige gerechtfertigt, für welche ein Land natürlich minder gut ausgerüstet ist, als das Ausland?

Von

Dr. H. A. Helferich,
ordentlichem Professor der staatswirthschaftlichen Fakultät.

Tübingen,
gedruckt bei Ludwig Friedrich Fues.

Bei Untersuchung der Frage, ob es für eine Nation ökonomisch vortheilhaft sei, die einheimische Industrie durch Zölle gegen eine übermächtige ausländische Concurrenz zu schützen, müssen mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Hindernisse, welche der einheimischen Industrie die Concurrenz mit der ausländischen erschweren oder unmöglich machen, zwei Fälle unterschieden werden. Es kann nämlich das Inland alle zum erfolgreichen Betrieb einer Industrie erforderlichen Vorbedingungen in dem Umfang besitzen, daß sich mit Sicherheit erwarten läßt, es werde in einer voraussichtlich nicht allzu entfernten Zukunft das bisher vom Ausland bezogene Produkt ebenso wohlfeil in genügender Menge und dauernd herzustellen im Stande sein, als dasselbe vom Ausland bezogen werden kann; — oder das Inland entbehrt der zum Betrieb einer Industrie erforderlichen Vorbedingungen in dem Maaße, daß die gleich wohlfeile Herstellung eines Produkts überhaupt nicht zu erwarten ist. Was im ersten Fall die alsbaldige glückliche Concurrenz der inländischen mit der ausländischen Industrie verhindert, sind vorübergehende Umstände, Mangel an Uebung unter den Arbeitern, ungenügende Erfahrung der Unternehmer, mangelhaftes Vertrauen der Kapitalisten oder Abneigung der Consumenten gegen das inländische Produkt; auch ein vorübergehend höherer Zinsfuß oder Lohnsatz, dessen Sinken in Kurzem mit Sicherheit zu erwarten steht, können zu den erwähnten Umständen gerechnet werden. Was im zweiten Fall die erfolgreiche Concurrenz der inländischen Industrie mit der ausländischen verhindert, sind dauernde Zustände, die theils durch die Natur des Landes oder Volkes, theils in der gegebenen Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse desselben begründet sind.

Beispielsweise ist die Baumwollenspinnerei eine Industrie, die ohne allen Zweifel in unserem Zollverein ebenso gut und wohlfeil betrieben werden könnte wie im Ausland; die Hindernisse, welche der Erzeugung desjenigen Theils unseres Gesammtbedarfs entgegenstehen, den wir noch nicht selbst erzeugen, sondern vom Ausland beziehen, sind nur vorübergehender Art und nicht dauernd. Dagegen stehen der Erzeugung des Eisenbedarfs im Zollverein zu demselben Preis, zu welchem wir dieses Produkt vom Ausland beziehen, dauernde Hindernisse im Wege; der Zollverein steht für diesen Industriezweig in seinen natürlichen Verhältnissen im Ganzen sowohl gegen Belgien als England zurück.

Wird unter den zuerst erwähnten Umständen zu Gunsten der inländischen Industrie ein Zoll auf den Bezug eines fremden Produkts gelegt, so ist der in Folge desselben eintretende ökonomische Vorgang folgender:

Die nächste Wirkung des Zolls ist die Vertheurung der ausländischen Waare auf dem inländischen Markt. Der höhere Preis, den inländische Produzenten beim Verkauf ihres Produkts im Inland erhalten können, verspricht ihnen Ersatz der anfänglich noch höheren Produktionsauslagen und einen genügenden vielleicht selbst den gewöhnlichen Satz übersteigenden Gewinn. In Folge dessen entstehen neue Unternehmungen so lange, bis der ganze inländische Bedarf mit einheimischem Produkt gedeckt wird, womit dann von selbst die fernere Einfuhr des fremden Produkts ihr Ende erreicht. Sobald die Produktion die Grenze des inländischen Marktes berührt, muß die einheimische Concurrenz selbst den Preis des Produkts auf den niedrigsten Preis herabdrücken, der nur Ersatz für die nothwendigen Gewerbsauslagen und den üblichen mäßigen Gewinn gibt. Dieser Preis ist aber demjenigen gleich, zu welchem das Ausland den inländischen Bedarf decken könnte; denn der Annahme nach steht das Inland dem Ausland in seiner Produktionsfähigkeit gleich. Würde der Zoll aufgehoben, so würde doch die einheimische Industrie im Ganzen nicht durch die wieder eintretende freie Concurrenz der ausländischen Gewerbe lei-

den, sondern es würde der inländische Markt nach wie vor vom einheimischen Produzenten befriedigt werden. Selbst eine dauernde Ausfuhr ins Ausland könnte eintreten, wenn nämlich die natürlichen Verhältnisse des betreffenden Industriezweigs wirklich vollkommen ebenso günstig sind, wie in demjenigen fremden Land, woher die Waare außerdem bezogen werden kann, so daß einer Concurrenz beider auf dritten Märkten nichts im Wege steht.

Wird ein Schutzzoll auf solche Fremdwaaren gelegt, welche im Inland aus natürlichen oder ökonomischen Gründen dauernd nicht so wohlfeil erzeugt werden können, wie im Ausland, so ist die anfängliche Wirkung desselben auf die Volkswirthschaft ganz die gleiche. Ist der Zoll hoch genug, um nicht nur die größeren Produktionskosten für den ganzen Betrag des inländischen Bedarfs zu ersetzen, sondern auch denjenigen Produzenten einen genügenden Gewinn zu sichern, deren Produkt noch unentbehrlich ist, welche aber unter den ungünstigsten Verhältnissen produziren, so muß eine Erweiterung der Produktion bis zur Deckung des ganzen Bedarfs des einheimischen Marktes nothwendig eintreten, womit dann gleichfalls die fremde Einfuhr aufhört. Nun beginnt ebenso wie im vorigen Fall die eigene Concurrenz der einheimischen Produzenten den Preis herabzudrücken, und es muß derselbe nach dem Gesetz der Concurrenz und der Ausgleichung des Gewinns bis auf einen Punkt herabgehen, wo den Unternehmern eben noch Ersatz des nothwendigen Produktionsaufwandes und ein mäßiger Gewinn verbleibt. Dieser Preis ist aber nun nicht ebenso hoch wie derjenige, um welchen das Ausland die Waare zu liefern im Stande ist, sondern höher, und zwar genau um den Betrag der größeren Produktionskosten. Eine Herabsetzung des Zolls auf einen tieferen Stand, als diesem Mehrkostenbetrag entspricht, kann ohne Gefährdung der einheimischen Industrie nie stattfinden und ebenso wenig ist je eine Ausfuhr nach solchen Märkten möglich, wohin die vortheilhafter gestellte fremde Industrie gleichfalls Absatz findet.

Im ersten Fall haben die Consumenten einen vorübergehenden Verlust, der

so lange dauert als der Preis des einheimischen Produkts noch höher steht als der des ausländischen, die Nation aber einen dauernden Gewinn in der neuen Industrie. Im zweiten Fall wird auch eine neue Industrie der Nation gewonnen, und zwar eine solche, die ohne Schutzzoll nie im Lande aufgekommen wäre; dieselbe wird aber mit einem dauernden Verlust der Consumenten erkauft.

Ob überall, wo eine Industrie ebenso günstige natürliche Vorbedingungen findet, wie sie das Ausland hat, die künstliche Hebung derselben durch Schutzzölle zweckmäßig oder nothwendig ist, und ob es nicht vorgezogen werden muß, die Entwicklung eines solchen neuen Gewerbes mit Beseitigung jeder künstlichen Einwirkung von Seiten des Staats der eigenen freien Thätigkeit des Volks zu überlassen, soll hier nicht untersucht werden. Nur das mag an dieser Stelle bemerkt werden, daß eine allgemeine, für alle Fälle richtige Antwort auf diese Frage nicht zu geben ist. Dieselbe muß verschieden lauten je nach der Entwicklung des industriellen Sinnes, nach der Größe der Schwierigkeiten, welche beim Beginn eines neuen Gewerbs zu überwinden sind und nach dem Uebergewicht, welches die fremde Industrie bereits erworben hat. Die Geschichte unsrer eigenen Gewerbe stellt ebenso viele Beispiele auf, in welchen eine mit guten natürlichen Vorbedingungen ausgerüstete Industrie ohne schützende Zölle zur Blüthe gelangte, wie andererseits solche, in denen das Aufblühen einer solchen Industrie ohne allen Zweifel der Einwirkung von Zöllen zugeschrieben werden muß.

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen soll nur die Untersuchung der Frage bilden, ob dann, wenn angenommener Maaßen eine inländische Industrie nie so wohlfeil wird produziren können wie das Ausland, gleichwohl eine Unterstützung durch Zölle zum Behuf des künstlichen Emporbringens eines Gewerbes zu rechtfertigen ist.

In dem großen Streite über den Vorzug des Systems des freien Handels vor dem des Zollschutzes, welcher heutzutage fast alle civilisirten Völker und na-

mentlich auch unser Vaterland bewegt, ist die Antwort, welche der Einzelne auf die letztere Frage gibt, eigentlich die für seine Stellung in diesem Streite entscheidende. Derjenige, welcher Zölle nur als vorübergehende Unterstützung für solche Gewerbe verlangt, in denen ein Land ebenso wohlfeil und gut produziren kann wie andere Länder, steht streng genommen noch immer auf der Seite derer, die den freien Handel als das richtige System der praktischen Volkswirthschaft vertheidigen. Ihm ist ein Schutzzoll nur eine Ausnahme, die eben weil sie Ausnahme ist, die Regel bestätigt, daß ein Volk als letztes Ziel immer die Verwirklichung des freien internationalen Verkehrs erstreben soll. Dagegen steht derjenige, welcher Zölle auch für solche Gewerbe verlangt, in denen eine dauernd gleich gute und gleich wohlfeile Produktion, wie sie das Ausland hat, nicht erwartet werden kann, seinem Princip nach auf Seite derer, die nicht die Verwirklichung der Freiheit im Verkehr, sondern die ökonomische *αὐταρκία* des Volks als höchstes Ziel erstreben, welche verlangen, daß ein Volk so viel als möglich seine Bedürfnisse mit selbsterzeugten Gütern befriedige.

In dem Bisherigen wurde die zu untersuchende Frage so gestellt, als handle es sich nur um Emporbringung neuer Industriezweige, welche von einer Nation noch gar nicht oder in nicht genügendem Umfang betrieben worden. Es ist aber offenbar, daß dieselbe Antwort, welche auf diese Frage gegeben wird, auch bei Beurtheilung solcher Fälle anwendbar sein muß, wo es sich um Erhaltung einer schon bestehenden Industrie handelt, welche durch eine neue fremde Concurrenz gefährdet wird, wobei es gleichgültig ist, ob das fremde Produkt dadurch dem inländischen den Absatz zu nehmen droht, daß es in Folge verbesserter Transporteinrichtungen wohlfeiler beigeschafft wird, oder daß es zufolge der Anwendung neuer wohlfeilerer Produktivkräfte weniger zu erzeugen kostet. Allerdings stehen sich beide Fälle nicht

gleich; denn dort handelt es sich nur um Gewinnung einer Industrie und um eine neue Anwendung vorhandener Produktivkräfte, die möglicher Weise mehr Vortheil bringt, als die bisherige, hier dagegen nicht blos um den ganzen zukünftigen Erwerb aus einer Industrie, sondern noch außerdem um einen augenblicklichen größeren oder geringeren Verlust, der durch die mit dem Aufhören eines bestimmten Gewerbes jedesmal verbundene Vernichtung oder Entwerthung vorhandener Produktivkräfte entsteht. Im letzteren Fall kommt also noch ein neues Moment hinzu, welches bei Untersuchung der Frage, ob eine Industrie den Schutz des Staates verdient, in Rechnung gebracht werden muß; gemeinsam aber ist beiden Fällen die Vergleichung des künftigen Ertrags gewisser Produktivkräfte in einer neuen nur durch Zollschutz möglichen Industrie und in andern diesen Zollschutz entbehrenden Gewerben.

Eine weitere Bemerkung betrifft den Begriff concurrirender Gewerbe selbst. Es ist nicht nothwendig, daß gerade dasselbe Produkt im Inland erzeugt werde; es genügt, daß es ein ähnliches sey, dessen Consumtion den Verbrauch des entsprechenden ausländischen verdrängt. Als Beispiel mag die Produktion inländischen anstatt ausländischen Weines gelten; hier wird nicht ganz das gleiche Produkt erzeugt, aber ein ähnliches, welches an die Stelle des entsprechenden fremden zu treten im Stande ist. Durch Belastung der fremden Einfuhr kann auch hier die einheimische Produktion künstlich erhalten werden.

Die Frage, ob es vortheilhaft sei, auf künstlichem Wege eine Industrie, welche natürlich günstiger Vorbedingungen entbehrt, emporzubringen oder eine vorhandene Industrie, welcher von Seiten des Auslands Untergang oder Verkümmerung droht, zu erhalten, lautet, in die richtige ökonomische Form gebracht, folgender Maaßen:

> Bringen die vorhandenen Produktivkräfte der Nation im Ganzen dann größeren Vortheil, wenn sie künstlich in ein bestimmtes, natürlich nicht vortheilhaftes Gewerbe geleitet oder in demselben erhalten werden, oder ist der Vortheil aus denselben größer, wenn sie im ersten Fall in bisher gewohnten und natürlich besser vorbedingten Gewerben bleiben, im zweiten Fall aber dem natürlichen Zug in andere Gewerbe folgen?

Wir haben hier eine einfache Gleichung, die auf dem Wege der ökonomischen Rechnung gelöst werden kann. Ist die Summe von Werthen, die sich bei Anwendung der Produktivkräfte in den künstlich emporgebrachten oder erhaltenen Gewerben als neues Einkommen der Nation ergiebt, größer als die dadurch in andern Gewerben zu gewinnende, so muß der erste Theil der aufgeworfenen Frage bejaht, der zweite verneint werden; ergibt sich das Gegentheil, so fällt auch die Antwort in entgegengesetzter Weise aus.

Wenn hier die ganze Frage in eine mathematische Form gebracht wird, so mag zugleich die Bemerkung gerechtfertigt sein, daß die neuerdings hie und da beliebte Anwendung dieser Methode zur Darstellung ökonomischer Lehrsätze keineswegs überall anwendbar ist. Sie muß namentlich immer da ein verkehrtes Resultat liefern, wo die ökonomischen Momente keine bestimmten meßbaren Größen sind, sondern unter dem Einfluß solcher moralischer Kräfte stehen, die sich ihrer Natur nach der mathematischen Berechnung entziehen. Von solcher Art sind auch die Produktivkräfte selbst, wie sich dieß aus der unten folgenden Erörterung ergeben wird.

Die aufgeworfene Frage läßt sich noch näher bestimmen, wenn man auf die Natur der Produktivkräfte eingeht. So verschieden dieselben auch in technischer Beziehung sein mögen, ökonomisch sind sie nur zweierlei Art, nämlich die Arbeitskraft und das Kapital einer Nation, und dem entsprechend gibt es auch nur zwei Arten des Nationaleinkommens, nämlich Arbeitsleistungen und Kapitalnutzungen. So oft durch Zölle neue Gewerbe ins Leben gerufen werden, werden neue Arbeitsleistungen und neue Kapitalnutzungen erfordert, denen neue Arbeitsverdienste und neue Gewinnste entsprechen, wogegen Arbeit und Gewinn aus andern Gewerben entgehen können.

Hier sind verschiedene Fälle möglich, welche gesondert betrachtet werden müssen.

Was die Arbeitskräfte anlangt, so kann es geschehen, daß neue Gewerbe den bisher betriebenen nöthige Kräfte entziehen. In solchem Fall müßte offenbar der in dem neuen Gewerbe verdiente Lohn einer Verminderung des in andern entstehenden Arbeitsverdienstes entsprechen. Möglich, daß dabei auch ein Steigen des Lohns in vielen Gewerben einträte, wodurch der Absatz aller derjenigen Produkte, welche Ausfuhrartikel bilden, nothwendig leiden müßte, während bei den für den inländischen Verbrauch bestimmten Artikeln der Absatz der gleiche bleiben könnte, da die Kaufkraft des Inlands im Ganzen keine Veränderung erleidet. Aber unsrer Annahme nach handelt es sich von der künstlichen Emporbringung solcher Gewerbe, welche natürlich nicht gut vorbedingt sind, welche also zu ihrem Betrieb mehr Produktivkräfte erfordern als die entsprechenden ausländischen; da kann nun auch die künstliche Ueberleitung von Arbeitskräften in derartige Gewerbe im Ganzen nicht von Vortheil sein; denn setzt man auch die Kapitalgewinnste in beiden Fällen ganz gleich, so hat man bei der gleichen Menge von Arbeitsleistungen doch ein kleineres Produkt und dadurch nothwendig einen Verlust im Ganzen, der an Werth dem größeren Aufwand entspricht, mit welchem das neue Produkt hergestellt wird.

Aber in einer so glücklichen Lage, wie die hier bezeichnete, wo alle Arbeitskräfte der Nation so beschäftigt sind, daß die Entstehung eines neuen Gewerbs nur durch Wegziehen von Arbeitskräften aus andern Gewerben statt finden kann, sind nur wenige Länder. Eines solchen Glückes erfreuen sich nur solche Völker, wo bei allerorts reichlich vorhandener Arbeitsgelegenheit der industrielle Sinn sehr ausgebildet und der Lohn hoch ist. Von den Ländern des alten Continents läßt sich dieß in keiner Weise behaupten. Hier sind viele Arbeiter gar nicht, viele nicht in dem Umfang beschäftigt, wie sie es sein könnten und zum allgemeinen Besten sein sollten. Hier läßt sich also auch nicht behaupten, daß jedes neu entstehende Gewerbe, jede neu sich bildende Arbeitsgelegenheit anderen Gewerben die ihnen nöthigen Kräfte entziehen müßte. Nicht einmal eine Steigerung des Lohns ist die nothwendige Folge einer Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten; am wenigsten ist dieselbe als eine allgemeine oder auch nur in vielen Gewerben eintretende zu befürchten. Wer sich hievon überzeugen will, möge sich vergegenwärtigen, wie im Landbau eine durch die Fruchtbarkeit oder schlechte Witterung bedeutend vermehrte Arbeit ohne Vermehrung der Arbeitskräfte durch gesteigerten Fleiß geleistet wird, wie eine plötzlich eintretende größere Nachfrage nach Handwerksprodukten gewöhnlich sogar ohne nennenswerthe Lohnsteigerung befriedigt wird, wie namentlich die Errichtung neuer Fabriken an größeren Orten zahlreiche Kräfte in Anspruch nimmt, ohne daß mehr dabei erkennbar wäre als ein reichlicherer Verdienst der Einzelnen ohne Verkümmerung anderer Gewerbe durch Arbeitermangel oder höheren Lohn. Wo unter solchen Verhältnissen ein neues Gewerbe entsteht, mag es auch ein solches sein, welches seine Produkte immer nur theurer produzirt als das Ausland, kann in der That der neu verdiente Arbeitslohn ein reiner Zuschuß zum bisherigen Arbeitslohn und damit zum Einkommen der Nation sein. Aber er verdankt sein Entstehen einzig dem Schutzzoll; denn ohne diesen würde das Gewerbe nie haben sich bilden können, eben weil es theurer produzirte als das Ausland.

Gegen diese Behauptung wird nun eingewendet, daß jeder neue Arbeitsverdienst auch neues Betriebskapital erfordere, und daß, wenn auch an Arbeitskräften kein Mangel sei, dieser doch am Betriebskapital der Nation eintreten könne, daß ferner der Satz, wonach selbst eine starke Nachfrage nach neuer Arbeit ohne Beschränkung anderer Arbeitsgelegenheiten befriedigt werden könne, deßhalb irrig sei, weil die zur Verfertigung solcher neuen Produkte nöthigen Betriebskapitalien in andern Gewerben angelegt werden und dort eine neue Nachfrage nach Arbeit begründen konnten.

Die ganze Anschauung, auf welcher diese Einwürfe beruhen, ist ohne Zweifel

richtig; indeß lassen sich die einzelnen Sätze doch nur unter großen Beschränkungen als im wirklichen Verkehr begründet erweisen.

Sehr viele Arbeitsleistungen, welche ein neues Gewerbe theils mittelbar theils unmittelbar für sich in Anspruch nimmt, erfordern gar kein oder ein höchst unbedeutendes neues Betriebskapital. Dahin gehören alle Leistungen von bereits im Gang befindlichen Handwerkstätten, von solchen, die manchfache Rohstoffe und Hilfsmaterialien liefern. Hier bringt auch eine starke Nachfrage keine wesentliche Veränderung in den Betriebskapitalien der Nation hervor. Anders ist dieß freilich bei Anlage und dem Betrieb neuer Fabriken. Da ist ein mehr oder minder bedeutendes neues Betriebskapital nothwendig zum Bau der neuen Werkgebäude, zur Anschaffung der Maschinen, der Rohstoffe, zur Zahlung des Lohns an sämmtliche Arbeiter bis zum Verkauf des Produkts. Alle diese Kapitalien müssen als neue vorhanden sein, wenn das ins Leben zu rufende Gewerb wirklich auch einen vermehrten Arbeitsverdienst und vermehrte Kapitalgewinnste hervorrufen soll.

Neue Betriebskapitalien können einer Nation auf verschiedene Weise zu Gebote stehen. Es kann geschehen, daß dieselben vom Ausland kommen, entweder so, daß sich ausländische Unternehmer für die neuen Gewerbsanlagen finden, oder auch so, daß auf indirektem Wege fremde Kapitalien dem einheimischen Bedürfniß zu Hülfe kommen, mag dieß nun dadurch geschehen, daß die einheimischen Leihgeschäfte ihren auswärtigen Kredit stärker benutzen und sich dadurch in den Stand setzen, einheimischen Gewerbsunternehmungen größeren Kredit zu gewähren, oder daß leichtverkäufliche Objekte, z. B. Staatspapiere, ins Ausland verkauft und dadurch fixe Kapitalien in flüssige, zur Anlage in Gewerben verwendbare, umgewandelt werden. In diesem Fall ist der Gewinn der Nation unleugbar am größten. Denn hier gewinnt dieselbe nicht nur den ganzen durch das Gewerb mittelbar und unmittelbar zu erzielenden Arbeitslohn, sondern noch außerdem den ganzen Unternehmergewinn. Es ist gerade so, als wäre das fremde Gewerbe, dessen Produkte bisher eingeführt wurden, ins Land gebracht worden, und daß hinfort Lohn und Unternehmergewinn dem Inland verbleibt, anstatt wie vorher ausländischen Arbeitern und Unternehmern zu Gute zu kommen.

Aber auch dann, wenn das Ausland keine Kapitalien liefert, kann häufig ohne Gefährdung anderer Gewerbe das zur Errichtung neuer Gewerbsanlagen nöthige Kapital durch Ausbeutung des einheimischen Kredits beigeschafft werden. Allerdings schafft der Kredit nicht unmittelbar neue Kapitalien außer in dem einen nur eine beschränkte Anwendung zulassenden Fall, wo ein Theil des baaren Umlaufskapitals der Nation durch Papiergeld ersetzt wird. Desto mehr aber vermag der Kredit das vorhandene flüssige Kapital der Nation nutzbarer zu machen, indem er die Geldumsätze vervielfacht, wie dieß fortwährend in Zeiten eines lebendigen und regen Handels, der viel Kapital bedarf, geschieht, und jedesmal eintritt, wenn gewinnversprechende Gewerbe neue Kapitalien erfordern. Und hier läßt sich nicht sagen, daß durch eine solche Ausbeutung des Kredits anderen Gewerben Kapitalien entzogen werden; denn unsrer Annahme nach sind es neue Gewerbe, die durch den größeren Gewinn, den sie versprechen, diesen besondern Reiz auf den Kredit auszuüben vermögen. Es ist eine neue Kraft, welche sich die Nation dienstbar macht, die sie ohne die besonderen Verhältnisse gar nicht nutzen könnte.

Endlich kommen die Kapitalien in Betracht, welche aus Ersparnissen von den verschiedenen Einkommenszweigen der Nation sich jährlich neu bilden und eine Anlage suchen.

Da kommt nun Alles darauf an, welche Anwendung solche neue Kapitalien finden würden, falls sie nicht durch Reizmittel besonderen Gewerben zugewendet werden. Finden dieselben in den vorhandenen unbeschützten Gewerben leicht und sicher eine Anlage, so beschäftigen sie in denselben neue Arbeiter, geben also auch neuen Lohn und dem Unternehmer neuen Unternehmergewinn. In solchem Fall ist der oben erwähnte Einwurf gegen die Behauptung, daß der in beschützten

Gewerben verdiente Arbeitslohn ein reiner Zuschuß zum Nationaleinkommen sey, vollständig begründet; es würde hier dem in dem einen Gewerb möglichen Arbeitsverdienst immer ein anderen Gewerben entgehender Verdienst, dem Unternehmergewinn in den neuen Gewerben eine Verminderung desselben in andern gegenüberstehen. Wären beide Größen einander gleich, so würde doch der Mehraufwand, den das neue Produkt im Vergleiche zum bisherigen Einkaufspreis zu erzeugen kostet, ein reiner Verlust der Nation sein.

Die Lage der Sache wird nicht wesentlich verändert, wenn man annimmt, daß die neu gesammelten Kapitalien zwar in bisher betriebenen Gewerben eine Anlage finden, aber nur zu einem gegen früher geminderten Gewinnsatz. Allerdings würde hier durch Eröffnung neuer Gelegenheiten zur produktiven Anlage von Kapital der durchschnittliche Gewinnsatz vor Sinken bewahrt, vielleicht selbst etwas in die Höhe getrieben werden können. Aber dieser Vortheil der Kapitalisten würde, wenn nicht zugleich die neuen künstlich hervorgerufenen Kapitalanlagen mit einer stärkeren Vermehrung der Nachfrage nach Arbeit verbunden wären, als ohnedem eintreten würde, der Nation im Ganzen von geringem Nutzen sein, und durchaus nicht das künstliche Hinüberleiten von Kapital und Arbeit in natürlich wenig begünstigte Gewerbe rechtfertigen. Denn abgesehen von dem Verluste, den die Consumenten im Preise des Produktes zu tragen hätten, entgeht der Arbeitskraft der Nation, die als die wichtigste Erwerbsquelle mit Recht immer die vorzüglichste Berücksichtigung in Anspruch nimmt, die Möglichkeit einer mit dem Sinken des Zinsfußes jedesmal verbundenen ausgedehnteren Beschäftigung.

Anders ist es, wenn die neuen Kapitalien solche Anlageplätze aufsuchen, welche der Nation keinen Arbeitsverdienst versprechen, wenn dieselben in's Ausland wandern, oder wenn sie zum Betrieb eines fremden Zwischenhandels dienen, oder vollends wenn sie vorzugsweise in öffentliche Fonds angelegt werden und hier zu nichts führen, als den Kurs derselben übermäßig in die Höhe zu treiben. Wo und so weit

dieses geschieht, hat die Arbeitskraft der Nation wenig oder keinen Vortheil von den neugesammelten Kapitalien, und hier muß deshalb auch, im Fall sich durch künstliche Mittel neue Gewerbsgelegenheiten eröffnen, der in derselben verdiente Lohn als wirklicher Zuschuß zum Einkommen des Volks angesehen und in Rechnung gebracht werden.

Die genaue Beobachtung des volkswirthschaftlichen Verkehrs zu einer gegebenen Zeit läßt leicht erkennen, welche von den verschiedenen Möglichkeiten, die hier erörtert worden sind, in der Wirklichkeit besteht, ob in Folge einer künstlichen Begünstigung neuer Gewerbe fremde Kapitalien zu erwarten sind, ob die Ausbeutung des einheimischen Kredits die erforderlichen neuen Kräfte zu bieten vermag, ob die Richtung, welche die sich mit dem Steigen des Reichthums bildenden neuen Kapitalien in ihrem Streben, entsprechende Anlageplätze zu finden, nehmen, mehr nach dem Ausland und nach solchen Beschäftigungen geht, mit denen wenig oder kein einheimischer Arbeitsverdienst verbunden ist, oder nach solchen inländischen Gewerben, welche einheimische Arbeiten in Thätigkeit und Nahrung setzen. Es ist offenbar, daß bei einer derartigen Nachforschung nach den Eigenthümlichkeiten eines Verkehrs allgemeine Bemerkungen von keinem Nutzen sind, daß es überall auf die vorhandenen Zustände selbst ankommt; nur das möge hier zu sagen gestattet sein, daß in der ökonomischen Entwicklung eines Volks wohl immer ein Zustand eintritt, wo neue Kapitalien sich minder produktiven Anlageplätzen zuwenden, und wo deshalb die Frage, ob es nicht zweckmäßig ist, durch künstliche Mittel neue Gewerbe hervorzurufen, und damit auch neue Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, ihre praktische Bedeutung erlangt.

Wir wenden uns zu einem zweiten Einwurf gegen die Behauptung, daß unter den bezeichneten Umständen neue künstlich emporgebrachte Gewerbe das Einkommen eines Landes aus Arbeit, und in gewissen Fällen selbst aus Unternehmergewinn vermehren könne.

Es wird nämlich behauptet, daß, da kein Land am Ende die ihm zugeführten fremden Produkte mit Geld bezahle, sondern mit eigenen Produkten, das Aufhören

des Bezugs fremder Produkte auch das Ende der Ausfuhr derjenigen Erzeugnisse herbeiführen müsse, mit welchen das Inland bisher die fremde Einfuhr bezahlt habe.

Auch dieser Einwurf beruht wie der vorige auf einer richtigen Anschauung des natürlichen Ganges, den der Handel zu nehmen pflegt; aber wie kein Lehrsatz der theoretischen Wirthschaftslehre eine absolute Gültigkeit für die Wirklichkeit in Anspruch nehmen kann, so gilt auch dieser Satz nur in beschränkter Weise. Denn immer ist hier die Frage zu stellen, ob denn das Ausland die Produkte, mit denen ein Volk seine Einfuhr bezahlt, und durch deren Produktion es seine Arbeits- und Kapitalkräfte lohnend beschäftigt, überhaupt entbehren kann, ob es nicht vielmehr gezwungen ist, dieselben auch dann noch zu kaufen, wenn es in Folge höherer Zölle aufhören muß, dieselben mit den Produkten zu bezahlen, die es bis dahin als Gegenwerth liefern konnte. Geschieht dieß, so ist kein Grund anzunehmen, warum solche einheimischen Gewerbe irgend welche Störung erfahren sollten, welche bis dahin die Ausfuhrwaaren erzeugten. Auch ist kein wesentlicher Unterschied zwischen der Veränderung, welche der Handelsverkehr eines Landes mit einem andern dadurch erleidet, daß in Folge eines Schutzzolles eine Industrie künstlich im Lande hervorgerufen wird, und derjenigen Veränderung, welche durch den freien, nicht künstlich veranlaßten Uebergang eines Landes zu einer neuen Industrie im Verkehr mit dem Ausland hervorgebracht wird. Für das Inland ist allerdings der Unterschied sehr bedeutend wegen des größeren Aufwandes, zu welchem die einheimischen Consumenten hinfort sich verstehen müssen, wenn sie das theurere einheimische Produkt kaufen; aber der Verkehr mit dem Ausland ist in beiden Fällen vollkommen der gleichen Veränderung unterworfen. In beiden Fällen macht sich das bisherige Einfuhrland vom Ausland unabhängig; es trägt die Produktion, die das fremde Land für ein inländisches Bedürfniß betrieb, auf das Inland selbst über, und gewinnt für sich den dabei entstehenden Arbeitslohn und Unternehmergewinn, den bisher das Ausland verdiente. Gelingt es dabei wirklich, die bisherigen Ausfuhrwaaren im gleichen Umfang abzusetzen,

so ist für dasselbe nirgends ein Verlust, sondern nur Vortheil im Verkehr mit dem Ausland. Es ist ihm dann gelungen, in dem großen Ringen der Völker um ökonomische Unabhängigkeit und Bedeutung einen Schritt vorwärts zu thun; das Land wird reicher um den Betrag des ihm in größerer Menge zufallenden Einkommens. Das bisherige Ausfuhrland aber büßt durch den Fortschritt des Einfuhrlandes an seinem Einkommen so viel ein, als es an Arbeitslohn und Kapitalgewinn aus der Produktion der Ausfuhrwaare gewonnen hat. Möglich, daß es demselben gelingt, durch seine Ausfuhr nach andern Ländern hin oder auch nach demselben Einfuhrland mit andern Produkten das Fehlende wieder einzubringen; das kann aber dem bisherigen Einfuhrland seinen gewonnenen Vortheil in keiner Weise verkümmern, und ebenso wenig kann dadurch der Nachtheil selbst beseitigt werden, den das Ausfuhrland gerade an diesem Theil seiner ganzen Produktion erleidet.

Anders stellt sich die Sache, wenn in Folge der Beschränkung der Einfuhr aus einem Lande eine Verminderung der Ausfuhr nach demselben, und damit ein Rückgang in der Produktion der Ausfuhrwaaren befürchtet werden muß. Hier tritt dann ganz die gleiche Folge ein, wie wenn Betriebskapitalien aus einem Gewerb in ein anderes, und zwar der Annahme nach minder produktives gezogen werden. Es entsteht keine Vermehrung des Reichthums, weil Arbeitslohn und Kapitalgewinnste nicht wachsen, sondern es bildet sich nur eine andere Vertheilung des gesammten Nationaleinkommens, verbunden mit einem wirklichen Verlust, der gleich ist dem Mehraufwand, den das künstlich hervorgerufene Produkt der Nation verursacht, im Vergleiche zu seinem bisherigen Einfuhrwerthe oder dem Produktionsaufwand der Waaren, mit welchen die Einfuhr bezahlt wurde.

Ebenso wenig wie die Behauptung eine allgemeine Gültigkeit hat, daß jede Erschwerung der Einfuhr eine Verminderung der Ausfuhr zur Folge habe, enthält auch der weitere Satz eine unbedingte Wahrheit, daß es immer vorzuziehen sei, einer steigenden Einfuhr gegenüber eine Vermehrung in der Produktion der Aus-

fuhrwaaren entgegenzusetzen, anstatt sich zu bemühen, die Einfuhr durch eigene, wenn auch kostbarere Erzeugung der betreffenden Produkte zu vermindern. Denn es muß zuvor gefragt werden, ob das Ausland einen vermehrten Bedarf an solchen Gütern hat, ob es nicht die durch seine steigende Ausfuhr gewonnene größere Kauffähigkeit im Ausland zur Erwerbung von andern fremden Produkten verwenden will anstatt von einheimischen; sodann fragt es sich, ob das Inland überhaupt die Möglichkeit hat, solche Produktionen in entsprechender Weise zu erweitern. Wo beides nicht der Fall ist, muß der Rath die Erzeugung von Ausfuhrwaaren auszudehnen, überall als ein müßiger bezeichnet werden.

Wenn wir beispielsweise die Handelslage unseres Zollvereins im Verhältniß zu den meisten europäischen Ländern, und namentlich zu England und Frankreich in's Auge fassen, so muß es als sehr zweifelhaft erscheinen, ob durch die Beschränkungen, welche von deutscher Seite der Einfuhr fremder Produkte entgegengestellt sind, unsere Ausfuhr dahin in irgend einem Stücke sich beeinträchtigt findet, und ob selbst noch weitere Zollbeschränkungen eine solche Folge haben könnten. Was soll etwa aus einer Beschränkung der Einfuhr des Roheisens von England für eine nachtheilige Folge hervorgehen für unsere Ausfuhr an Holz, Getraide, Vieh, roher Wolle, Zink u. a. m. Alles dieß sind Produkte, welche England und Frankreich auch künftig von uns zu kaufen gezwungen sind, weil sie dieselben nicht entbehren und nirgends sonst gleich wohlfeil kaufen können, wie bei uns. Nicht möchten wir aber das Gleiche behaupten von unserem Verkehr mit überseeischen Gegenden, von denen wir tropische Produkte beziehen, die wir so weit als möglich mit Erzeugnissen unseres Gewerbfleißes bezahlen. Hier möchte allerdings eine Beschränkung der Einfuhr von unglücklichen Folgen für unsere Ausfuhr begleitet sein, und wir thäten schon deshalb sicherlich wohl, uns der eigenen Produktion solcher transatlantischer Güter zu enthalten, bei denen wir ohne eine schützende Zollgesetzgebung es den Erzeugungsländern gleichzuthun außer Stande sind.

Nur ein Vorwurf bleibt unbedingt gegen jede künstliche Begünstigung eines Gewerbes, zu welchem ein Land keine natürlich günstige Vorbedingung hat. Dieß ist die Vertheurung des Produktes für die Consumenten. Dieselbe ist um so mißlicher, je mehr das Produkt Consumtionsgegenstand der arbeitenden Klassen ist, weil jede Vertheurung der diesen nothwendigen Gegenstände mit einer Verminderung ihres Lebensgenusses, oder falls dieselbe auf den Lohn einwirkt, mit einer Erhöhung des Lohnsatzes verbunden ist, was mittelbar alle Gewerbe, welche für die Ausfuhr arbeiten, in eine schlimmere Lage bringt. Auch das muß als ein wesentliches Bedenken gegen eine solche künstliche Vertheurung eines Produktes geltend gemacht werden, wenn dasselbe selbst wieder als Rohstoff oder Halbfabrikat weitere Gewerbe in Thätigkeit zu setzen bestimmt ist.

Aber man muß sich hüten, von jedem Zoll auf auswärtige Gewerbsprodukte jederzeit einen gleich großen Preisaufschlag der entsprechenden inländischen Waare zu erwarten. Die Erfahrung lehrt, daß sogar dann, wenn die einheimische Produktion noch lange nicht den eigenen Bedarf deckt, der Preis ihrer Erzeugnisse doch nicht um den vollen Betrag des Zolls über dem ausländischen steht, und daß selbst eine Ausfuhr einzelner Artikel eines in solcher Weise beschützten Gewerbes möglich ist. So ist beispielsweise der Preis des inländischen Eisens seit Auflegung des Zolles von zehn Groschen per Ctr. im Zollverein durchschnittlich nicht um diesen ganzen Betrag höher, der Preis der meisten aus Eisen gefertigten zum Landbau, Häuserbau u. s. w. gehörigen Waaren entweder gar nicht oder nicht im Verhältniß zum Zoll gestiegen, die Ausfuhr von Eisen- und Stahlwaaren hat trotz desselben nicht abgenommen.

Sodann ist auch nicht jede Vertheurung eines Produktes mit einem wirklichen Verlust an Volkseinkommen verknüpft, sondern es ist dieses nur mit solchen, welche zufolge einer Vermehrung des Produktionsaufwandes eintreten. Häufig besteht ihre Wirkung nur in einer andern Vertheilung des Einkommens und Vermögens der Nation, die freilich nicht immer eine segensreiche genannt werden kann, aber wenig-

[?]ens keine Aenderung in der Gesammtsumme des Volkseinkommens hervorbringt. So ist es mit der Vertheurung des Holzes bei künstlicher Begünstigung holzconsumirender Gewerbe. Was hier der Holzconsument verliert, gewinnt der Waldbesitzer; das Gesammteinkommen bleibt dasselbe; nur die Vertheilung wird eine andere.

Gehen wir zurück auf die oben angedeutete Vergleichung des Nationaleinkommens, wie sich dasselbe einerseits bei künstlicher Verhinderung einer fremden Einfuhr zu Gunsten der eigenen Produktion, und andererseits bei ungehemmter Einfuhr des fremden Produktes gestaltet, so geben die bisherigen Erörterungen das Mittel, die Veränderungen zu bezeichnen, welche durch das künstliche Emporbringen einer natürlich schlecht vorbedingten Industrie in der Größe und Vertheilung des Volkseinkommens hervorgebracht werden. Dieselben treten ein

1) im Einkommen des Volkes aus Arbeitsleistungen:

Hier ist als Vermehrung zu betrachten der ganze im beschützten Gewerbe selbst und den damit zusammenhängenden Nebengewerben neu verdiente Arbeitslohn nach Abzug desjenigen Betrags, welcher in andern Gewerben von denselben Kräften hätte verdient werden können, und welcher etwa dadurch weniger verdient wird, daß solche Gewerbe, deren Produkte in's Ausland gehen, in Folge der beschränkten Einfuhr einen Rückgang erleiden. Waren die Arbeitskräfte bisher gar nicht oder ungenügend beschäftigt, und zeigt sich keine schlechte Rückwirkung auf andere Gewerbe, so ist der ganze Mehrverdienst der Arbeiterklasse eine reine Vermehrung des Volkseinkommens. Dasselbe bleibt sich gleich, wenn, ohne daß der Lohn steigt, der Mehrverdienst in dem beschützten Gewerb dem Minderverdienst in andern Gewerben entspricht. Es kann sich sogar in seinem Gesammtbetrag vermindern, wenn der Rückschlag, den der Verdienst in andern Gewerben erleidet, größer ist als der Mehrverdienst in dem beschützten.

2) im Einkommen des Volkes aus Kapitalnutzungen:

Als Vermehrung des Einkommens erscheint der ganze Betrag von Zins und

Unternehmergewinn, welcher in Folge der Aenderung eintritt, abzüglich des Zinses und Unternehmergewinnes, welcher ohne dieselbe für das Inland hätte gewonnen werden können. Sind es ganz neue Kapitale, welche Beschäftigung finden, die ohne die besondere Veranlassung, welche durch den Schutzzoll gewährt wird, gar nicht in Thätigkeit gekommen wären, so tritt die Vermehrung im vollen Betrag des Zinses und Unternehmergewinnes ein. Sind es fremde Kapitale, deren Zins an's Ausland bezahlt werden muß, so ist die Vermehrung mindestens gleich dem neu gewonnenen Unternehmergewinn. Sind es endlich einheimische Kapitale, welche auch im Inland Anlage und Beschäftigung gefunden hätten, so ist die Vermehrung gleich dem höhern Unternehmergewinn, den das beschützte Gewerb im Vergleiche zu unbeschützten, in denen die Kapitale außerdem zur Thätigkeit gelangt wären, ergibt.

Gegenüber von dem möglichen Gewinn des Volks an Arbeit und Kapitalgewinn steht der mögliche Verlust desselben durch das Steigen des Preißes der beschützten Produkte und derjenigen andern, auf deren Absatz der höhere Preis derselben einen ungünstigen Einfluß üben muß.

Und nun kommt es bei Beurtheilung einer einzelnen Schutzzollfrage darauf an zu untersuchen, wie sich in dem besondern Fall Vortheil und Nachtheil in Folge der dadurch hervorgebrachten Veränderungen stellen. Je größer der Verlust der Consumenten und je geringer der Gewinn an neuem Arbeitslohn und Unternehmergewinn, desto weniger kann sich ein Schutzzoll zur künstlichen Emporbringung eines Gewerbes rechtfertigen lassen; je geringer dagegen der Verlust der Consumenten, oder mit andern Worten, je geringer die Differenz in den einheimischen und den fremden Erzeugungskosten eines Produkts und je größer zugleich der wirkliche Mehrbetrag an Arbeitslohn und Unternehmergewinn, desto mehr Vortheil kann sich eine Nation aus einem Schutzzoll versprechen.

Beispielsweise beträgt der Zoll auf Roheisen im Zollverein seit 1844 zehn

Groschen; nur Belgien gegenüber bestand vertragsmäßig bisher eine Ermäßigung dieses Zolls um die Hälfte. Unter dem Schutze dieses Zollsatzes hat die Eisenproduktion bereits namhafte Fortschritte gemacht, jedoch die Grenze des eigenen Bedarfs noch nicht erreicht. Es ist sogar wahrscheinlich, daß sie diese Grenze bei zehn Groschen überhaupt nicht erreichen werde, sondern daß dazu eine weitere kleine Erhöhung erforderlich sei. Schon oben wurde indeß bemerkt, daß trotz der sehr beträchtlichen Einfuhr der Preis des inländischen Produkts nicht immer um den ganzen Betrag des Zolls höher stehe, und es läßt sich mit Bestimmtheit voraussetzen, daß der Preis des einheimischen Roheisens nach erfolgter Ausdehnung der Produktion bis zum Gesammtbedarf durchschnittlich bedeutend tiefer stehen werde als der ausländische Preis sammt dem Zoll. Nehmen wir an, die Differenz werde dauernd etwa fünf Groschen betragen, so läßt sich daraus der für die Zukunft zu erwartende Gesammtverlust der Consumenten genau berechnen. Würde nun hier der der Nation verbleibende Mehrbetrag von Lohn und Gewinn nur ebensoviel ausmachen als dieser Preisunterschied, so wäre schon kein Verlust für das Volkseinkommen im Ganzen; der Mehrbetrag würde sich aber unzweifelhaft weit größer herausstellen, und so wäre auch der Gewinn der Nation offenbar.

Wie hier ein Schutzzoll gerechtfertigt erscheint, so ist unseres Bedünkens derselbe nicht zu billigen bei der inländischen Rübenzuckerproduktion. Denn hier ist der Verlust der Nation in der ihr entgehenden Steuer gleich dem Unterschied zwischen dem Preis, um welchen fremder Zucker ohne Zoll eingeführt werden kann, und zwischen dem inländischen Produktionspreis ohne Steuer, im Ganzen nahezu vier Thaler per Centner. Aber so viel beträgt der Gewinn der Nation an Arbeitslohn und Kapitalnutzungen durchaus nicht, wenn man nämlich nur den Theil derselben als reines Einkommen rechnet, welcher nach Abzug desjenigen übrig bleibt, was die gleichen Kräfte der Nation in andern Gewerben eingetragen hätten.

Vergleicht man diesen Satz mit der bekannten von v. Hermann aufge-

stellten *) Regel zur Beurtheilung der Wirkungen von Schutzzöllen auf den Nationalreichthum, so ergibt sich das Gleichartige wie die vorhandene Verschiedenheit in beiden Auffassungen von selbst. In beiden ist die Forderung übereinstimmend, die neu hinzukommenden Werthe mit dem Verlust der Consumenten zu vergleichen. Eine wesentliche Verschiedenheit besteht dagegen darin, daß dort der ganze im neuen Gewerb verdiente Lohn als reiner Zuschuß zum Nationaleinkommen in Rechnung gebracht wird ohne Rücksicht auf den Lohn, welchen die in der beschützten Industrie beschäftigten Arbeiter ohnedieß hätten verdienen können und ohne weitere Rücksicht auf den Ausfall an Lohn, welcher in andern Industrieen eintreten kann, wenn durch Steigen des Lohns in manchen Ausfuhrgewerben die Produktionskosten steigen, oder wenn in Folge der Einfuhrbeschränkungen die Ausfuhr einheimischer Waaren einen Rückschlag erleidet. Eine weitere Verschiedenheit besteht darin, daß in der Hermann'schen Regel allzu unbedingt, wie es scheint, der in den beschützten Gewerben zu Tag kommende Unternehmergewinn als reiner Gewinn der Nation bezeichnet wird. Dieses ist nämlich derselbe nur dann, wenn das Kapital anstatt im beschützten Gewerbe im Ausland auf Zins angelegt worden wäre. Wäre dagegen das Kapital im Inland angelegt worden, so hätte es zwar wahrscheinlich einen geringeren, aber doch immerhin einen beachtenswerthen Betrag an Zins und Unternehmergewinn ergeben. Hier darf also nur die Differenz im Werth der Kapitalnutzungen als reines Einkommen betrachtet werden.

Man sieht, wie die Hermann'sche Regel eine viel umfassendere Billigung von Schutzzollmaßregeln enthält, als sich ergibt, wenn man dieselbe unter den angegebenen Beschränkungen in Anwendung bringt, und es durften überhaupt wenige Gewerbe, welche in etwas erheblichem Umfang Arbeit anwenden, nach jenem Grund-

---

*) Siehe die gelehrten Anzeigen der k. bayrischen Akademie der Wissenschaften, Jahrgang 1847. S. 554.

satz eine Begünstigung durch Schutzzölle ungerechtfertigt lassen. Auch ist nach jenem Grundsatz kein Unterschied zu erkennen in der Beurtheilung von Schutzzollmaßregeln je nach der ökonomischen Entwicklung eines Landes. Unter Verhältnissen, welche in den einem Lande natürlichen Erwerbszweigen eine rasche Ausdehnung zulassen, wo der Landbau und die gewöhnlichen Handwerke die sich ihnen neu zuwendenden Produktivkräfte reichlich lohnen, würde nach demselben eine Begünstigung natürlich weniger gut vorbedingter Gewerbe ebenso zu rechtfertigen sein, wie wenn bei Ueberfüllung der im Betrieb befindlichen Gewerbe Lohn und Gewinn in denselben zu sinken drohen und eine Erweiterung der industriellen Thätigkeit eben deßhalb erstrebt werden muß. Mit Berücksichtigung der erwähnten Beschränkungen dient dagegen die aufgestellte Regel für jedes Stadium der ökonomischen Entwicklung eines Volks. Ist Lohn und Gewinn in den einem Lande natürlichen Erwerbszweigen hoch und finden neue Produktivkräfte in denselben eine lohnende Beschäftigung, so ist auch der Mehrbetrag an Lohn und Gewinn, der durch das beschützte Gewerbe sich ergibt, nur unbedeutend oder verschwindet wohl gänzlich. Dann kann aber auch ein Schutzzoll den erwarteten Zuwachs an Volkseinkommen nicht hervorbringen. Ist dagegen Lohn und Gewinn tief oder im Sinken begriffen, so steigt der bezeichnete Mehrbetrag und es gewinnen damit die Gründe für Auflegung eines Schutzzolles an Gewicht. Dann tritt das ein, was bei der von v. Hermann aufgestellten Regel vorausgesetzt ist, daß der in den beschützten Gewerben verdiente Lohn und Unternehmergewinn ein reiner Zuschuß zum Nationaleinkommen ist, dem nichts gegenübersteht als der Verlust, welchen die Consumenten durch den höheren Preis der einheimischen Waare zu tragen haben.

Daß derselbe Grundsatz auch bei Beurtheilung der Wirkung eines Zolls Anwendung findet, welcher zur anfänglichen Unterstützung eines im übrigen nicht unnatürlichen Gewerbes angelegt wird, welcher nicht eine dauernde Ungleichheit in den Produktionskräften ausgleichen, sondern nur als Erziehungsprämie für eine

neue Industrie wirken soll, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Der Verlust der Consumenten ist dann nur ein vorübergehender; er ist einer sinkenden Rente zu vergleichen, mittelst deren sich ein Volk den dauernden Zuwachs an Einkommen zu erwerben bestrebt, und die dann aufhört, wenn der Preis des einheimischen Produkts dem ausländischen gleich steht, was der Annahme nach in solchem Fall jedesmal eintreten muß.

Handelt es sich ferner nicht um die Begründung eines neuen Gewerbes, sondern um die Erhaltung eines bestehenden, welches durch eingetretene Veränderungen einer fremden Concurrenz zum Opfer zu werden droht, so ist hier, wie schon oben erwähnt, nicht nur der dauernde Mindererwerb an Lohn und Gewinn und andererseits die dauernde Belastung der Consumenten in Rechnung zu bringen, sondern noch außerdem der mögliche Verlust an Kapital, der durch das Eingehen des Gewerbs oder durch dessen Verminderung auf einmal erlitten wird. Hier erscheint die künstliche Erhaltung nicht nur dann gerechtfertigt, wenn der dauernde Verlust der Consumenten den dauernden Mehrerwerb an Lohn und Gewinn nicht überwiegt, sondern schon in dem Fall, wenn der aus der freien Einfuhr des beschützten Gewerbes hervorgehende Vortheil der Consumenten nicht groß genug ist, um den Verlust an Kapital aufzuwiegen, mit welchem das durch die neue Concurrenz gefährdete Gewerbe bedroht wird.

Nach demselben Grundsatz wird schließlich auch der Fall beurtheilt werden müssen, wo inländische Gewerbe durch einheimische Steuern außer Stand gesetzt werden, die Concurrenz mit ausländischen zu ertragen. Bekanntlich wird auch von Adam Smith die Anlegung eines Schutzzolls in diesem Fall für gerechtfertigt gehalten, wodurch dieser Begründer und Meister unsrer Wissenschaft in schneidendem Widerspruch mit allen denen steht, welche heutzutage im Streite über das richtige Prinzip der Handels- und Gewerbspolitik rücksichtslos jedes Eingreifen des Staats in die Oekonomie eines Volks verwerfen, welche nicht einsehen wollen, daß die

Volkswirthschaft andere Aufgaben zu erfüllen habe, als durch das Gehenlassen der Privatwirthschaften nach ihrem Einzelinteresse erfüllt werden können.

Die schädliche Einwirkung einer Steuer oder eines ganzen Steuersystems auf die Gewerbe eines Volkes kann dadurch eintreten, daß der Lohn in Folge derselben höher steht als im Ausland oder daß Roh- und Hülfsstoffe vertheuert werden. Was an Steuer eingeht, ist für den Staat und dadurch fürs Volk reiner Gewinn, die unbedeutenden Erhebungskosten der Steuer abgerechnet. Ist also der Staat im Stande, durch einen der Steuer entsprechenden Zoll ein durch dieselbe gefährdetes Gewerbe dem Inland zu erhalten, so bleibt nicht nur der ganze Betrag von Lohn und Gewinn, sondern überdieß auch noch die Steuer als Einkommen der Nation. Wird der Unterschied in der Besteuerung nicht ausgeglichen, so entgeht dem Volke außer dem durch das Gewerbe bedingten Arbeitsertrag und Kapitalgewinn auch noch die ganze aus demselben erhobene Steuer.

Von selbst versteht es sich indeß, daß ein Staat, um sich der Schutzzölle erfolgreich zu bedienen, die allgemeinen Vorbedingungen dazu besitzen muß. Namentlich muß er die erforderliche Ausdehnung haben, um ein höheres Zollsystem durchführen zu können, ohne daß die Kosten desselben einen gar zu großen Theil der Zolleinnahme vorwegnehmen. Ferner muß die inländische Concurrenz stark genug sein, daß nicht einzelnen Fabriken ein förmliches Monopol zufalle; und endlich dürfen die Zölle nie so hoch angelegt werden, daß nicht noch immer ein genügender Sporn von Seiten des Auslands für die einheimischen Gewerbtreibenden bestehe, mit Aufbietung aller ihrer Kräfte nicht nur so wohlfeil als möglich zu produziren, sondern es auch in der Güte und Schönheit der Erzeugnisse den ausländischen Produzenten gleich zu thun.

Sind diese Vorbedingungen überhaupt vorhanden, so halten wir nach Maßgabe der bezeichneten Regel Schutzzölle nicht nur dann für gerechtfertigt, wenn die sichere Aussicht vorhanden ist, in kurzer Zeit eine neue Industrie dem Inland

zu erwerben, welche die Produkte ebenso gut und wohlfeil liefert wie das Ausland, sondern auch dann, wenn eine dauernde Ungleichheit in den Produktionskosten der einheimischen Waare zu erwarten steht, vorausgesetzt, daß der aus dem beschützten Gewerb der Nation dauernd zufließende Mehrbetrag an Lohn und Gewinn größer ist als die dauernde Belastung der Consumenten durch den höheren Preis des Produkts.

Die Bemühung, im Vorhergehenden eine feste Regel zur Beurtheilung von Schutzzollmaßregeln zu begründen, hat ihren Grund in dem Bestreben, einen Beitrag zu liefern zur Ausfüllung der großen Kluft, welche sich heutzutage noch immer zwischen der allgemeinen Praxis der Staaten und der Lehre der Wissenschaft findet, und welche in noch größerer Stärke auch die beiden großen handelspolitischen Parteien trennt, die sich in fast allen europäischen Staaten einander gegenüber stehen. Nirgends aber ist dieser Kampf auf dem Gebiete der Staatenpolitik bedenklicher und bedauernswerther, als gerade in unserm Vaterland, weil er hier ein unübersteigliches Hinderniß zu werden droht gegen die Zolleinigung der verschiedenen Staaten. Diese aber ist von allen Aufgaben, welche das im deutschen Volke neu erwachte Streben nach Einigung unsern Regierungen zur Lösung gesetzt hat, ohne allen Zweifel diejenige, welche, wenn sie in gedeihlicher Weise gelöst wird, unserem Vaterlande den größten Segen verspricht.

Während das deutsche Binnenland, durch seine Lage und Interessen veranlaßt, ein weitgehendes Schutzzollsystem verlangt, huldigen im Gegensatz hievon die an der See gelegenen Gebiete mit gleicher Entschiedenheit dem System des freien Handels. Soll hier eine Vereinigung erreicht werden, so ist diese nur dann möglich, wenn beide Theile von ihren Forderungen und Wünschen etwas nachlassen. Der Norden muß sich diejenigen Zölle gefallen lassen, die zur Erhaltung der ein-

mal vorhandenen und ökonomisch erhaltungswürdigen Gewerbe und zur Gewinnung der noch nicht vorhandenen aber ökonomisch möglichen Industriezweige unentbehrlich sind. Der Süden muß dagegen nicht nur in der Höhe der geforderten Zölle das durch die Nothwendigkeit gebotene Maaß nicht übersteigen, sondern auch von der Forderung eines Zollschutzes für solche Gewerbe ganz abstehen, welche sich ökonomisch überhaupt nicht rechtfertigen lassen. Nur wenn auf diesem Wege eine Vermittlung und damit Versöhnung der einander entgegenstehenden Wünsche und Interessen erzielt wird, läßt sich die von allen politischen Parteien in gleichem Maße gewünschte handelspolitische Einigung der verschiedenen Theile unsers Vaterlandes auf eine dauerhafte Weise begründen.

Auch Württemberg hat den Beruf, an dem großen Werke der commerziellen und gewerblichen Einigung Deutschlands mitzuwirken. Daß es sich seinem Beruf nicht entziehen, daß es vielmehr Alles, was an ihm ist, zur Erreichung dieses Ziels aufbieten werde, dafür bürgt dem deutschen Vaterlande der Name des Königs Wilhelm, unter dessen nunmehr vierunddreißigjähriger, segensreichen Regierung Württemberg schon zweimal durch größere commerzielle Vereinigungen mit andern deutschen Staaten gezeigt hat, daß es die hohe Bedeutung dieses Ziels zu würdigen wisse.

Zur bevorstehenden Feier des Geburtsfestes

Seiner **Majestät** unsers gnädigsten **Königs**

wird morgen nach beendigtem Gottesdienste im Festsaale der Universität Dr. Aberle, ordentlicher Professor der katholischen Theologie in öffentlicher Rede

von dem Gegensatz, in welchen sich das Christenthum bezüglich der Sorge für Kinder zum classischen Alterthum stellte,

sprechen, wozu wir alle Gönner, Freunde und Mitglieder unsrer Hochschule hochachtungsvoll und ergebenst einladen.

Tübingen, 26. September 1850.

Rector und akademischer Senat
der Universität Tübingen.

END OF
TITLE